

Rundmail bzw. Rundschreiben an alle
Hausapotheken führenden Ärzte

Ihre Ansprechpartnerin:
Ursula Heinisch
Tel.: 0316 / 8044-20
Fax: 0316 / 8044-135
Graz, 2. März 2006

A 3-15-16 – RS-Hapo-020306.doc

Änderung des Apothekengesetzes – Nationalratsbeschluss vom 1. März 2006

Sehr geehrte.....!

Im Nationalrat wurde gestern der Abänderungsantrag zum Apothekengesetz beschlossen. Der Antrag wurde von BZÖ, FPÖ und ÖVP bei der Gesetzwerdung unterstützt; ebenfalls hat die SPÖ für den Antrag gestimmt; die Grünen allerdings dagegen.

Inhalt des Abänderungsantrages im Detail:

1. Ein-Arzt-Gemeinden: In (ländlichen) Gemeinden, in denen nur ein Arzt für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag seinen ständigen Berufssitz hat, wird die Regelversorgung mit Arzneimitteln durch die Hausapotheke geleistet. In diesen Fällen geht die ärztliche Versorgung Hand in Hand mit der gesicherten Abgabe von Arzneimitteln. Die vier Kilometer-Sperrzone rund um eine Apotheke reicht nicht in diese Gemeinde hinein, sodass die Hausapotheke bestehen bleibt.

Die Bewilligung für eine neue ärztliche Hausapotheke wird erteilt, wenn es sich um einen Allgemeinmediziner mit Kassenvertrag handelt und sich in der Gemeinde keine öffentliche Apotheke befindet oder diese mehr als sechs Kilometer entfernt ist.

2. Zwei-Arzt-Gemeinden: In Gemeinden mit zwei Kassenvertragsärzten für Allgemeinmedizin wird eine Konzession für Apotheken möglich; eine bestehende Hausapotheke bleibt bis zum 65. Lebensjahr der Ärztin/des Arztes, längstens aber zehn Jahre ab Konzessionserteilung bestehen. Die vier Kilometer-Sperrzone rund um eine öffentliche Apotheke reicht im Gegensatz zur Ein-Arzt-Gemeinde in diese Gemeinde hinein.

Neue Hausapotheken (Bewilligung nach In-Kraft-Treten der gegenständlichen Gesetzesänderung) in solchen Zwei-Arzt-Gemeinden haben bei Konzessionserteilung einer öffentlichen Apotheke nur einen Bestandsschutz von drei Jahren.

3. In Gemeinden mit drei Kassenvertragsärzten (oder mehr) müssen Hausapotheken bei Eröffnung einer öffentlichen Apotheke nach drei Jahren schließen.
4. Wechselt der Kassenvertragsarzt seinen Berufssitz in eine andere Gemeinde, dann erlischt die Hausapothekenkonzession beziehungsweise muss neu angesucht werden.
5. Die Frist für die tatsächliche Eröffnung einer öffentlichen Apotheke nach Konzessionserteilung wird von drei auf fünf Jahre verlängert.
6. Die neuen Regelungen treten mit Kundmachung (wenn diese im Bundesgesetzblatt erfolgt, ist derzeit noch nicht bekannt) in Kraft. Für laufende Konzessionsverfahren gilt bis 31. Oktober 2006 die alte Rechtslage (In der Beilage übermitteln wir Ihnen eine detailliertere Information zu den Übergangsbestimmungen).
7. Für öffentliche Apotheken in Orten mit nur einer öffentlichen Apotheke muss ab Jänner 2008 der Apothekenleiter oder ein anderer vertretungsberechtigter Apotheker auch außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein.
8. Bei der Bedarfsprüfung für eine öffentliche Apotheke bleibt weiterhin bestehen, dass kein Bedarf für eine öffentliche Apotheke besteht, wenn die Entfernung zwischen der in Aussicht genommenen Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke und der Betriebsstätte der nächstgelegenen bestehenden öffentlichen Apotheke weniger als 500 m beträgt oder die Zahl der von der Betriebsstätte einer der umliegenden bestehenden öffentlichen Apotheken aus weiterhin zu versorgenden Personen sich in Folge der Neuerrichtung verringert und weniger als 5 500 betragen wird.

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege, vielen Dank für die tatkräftige Unterstützung Ihrerseits. Gemeinsam konnten wir wieder die Bevölkerung und die Entscheidungsträger – in vielen schwierigen Verhandlungsrunden - auf die Vorzüge einer Ärztin/eines Arztes mit Hausapotheke aufmerksam machen und ihnen darlegen, was passiert, wenn „Selbstverständliches“ verloren geht. Die Hausapothekenkampagne kann damit beendet werden. Bitte übermitteln Sie uns dennoch die gesammelten Unterschriftenlisten. Werfen Sie die Plakate vorerst aber nicht weg, für den Fall, dass sich in der nächsten Zeit wiederum nachteilige Änderungen ergeben sollten.

Wir wissen, dass leider trotzdem einige Hausapotheken schließen müssen. Aber durch diese Gesetzesänderung konnte Ärgeres verhindert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rolf-Michael Seiser eh
Hausapothekenreferent

Dr. Jörg Pruckner eh
Kurienobmann

Dr. Dietmar Bayer eh
Präsident

Beilage
Übergangsbestimmungen